

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (46) 352
31. August 1946

Anordnung

betreffend den öffentlichen Verkauf von Getreide, Ölsaaten und Kartoffeln der 1946er Ernte innerhalb des Berliner Stadtgebietes

Artikel 1

Getreide, Ölsaaten und Kartoffeln, die gewerbsmäßig in landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien des Stadtgebietes Berlin erzeugt werden, unterliegen für das Jahr 1946 einer Pflichtabgabe an die vom Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Ernährung, bezeichneten Erfassungsstellen

Artikel 2

Die Pflichtabgabe beträgt:

bei Wirtschaften mit einer Bodenfläche	bis 5 ha	über 5-10 ha	über 10-20 ha	über 20-50 ha	über 50ha
bei Getreide in dz . . .	5,5	7	8,5	10	12
bei Winter- 1 Raps	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5
bei Sommer- j Rübsen	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8
bei Mohn	3	3	3	3	3
bei Kartoffeln . . .	30	45	55	70	80
je Hektar Anbaufläche.					

Bei der Eingruppierung in Größenklassen ist die gesamte Anbaufläche des Betriebes einschließlich der verpachteten und hinzugepachteten Fläche innerhalb des Stadtgebiets Berlin zugrunde zu legen.

Artikel 3

Der Abteilung für Ernährung beim Magistrat Berlin ist gestattet, vorbehaltlich der Zustimmung der Militärregierung des betreffenden Sektors, in den Fällen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe und Gebiete der Stadt, die Quote der Pflichtabgabe an Getreide, Ölsaaten und Kartoffeln um bis zu 50 % zu erhöhen oder herabzusetzen, jedoch unter der Bedingung, daß die Gesamtpflichtabgabe von Getreide, Ölsaaten und Kartoffeln für die ganze Stadt die festgesetzte Totalmenge erreicht.

Artikel 4

Von der Pflichtabgabe sind in Prozent der jährlichen Produktion abzuliefern-

	vor dem 10. Sept.	vom 10.-30. 9.	im Okt.	im Nov.	im Dez.
bei Getreide	10	20	20	35	15
bei Ölsaaten	10	20	30	30	10
bei Kartoffeln	15	10	30	30	15

Artikel 5

Der nach Erfüllung der gesamten Pflichtabgabe an Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln verbleibende Überschuß steht — abgesehen von den Fällen des Artikels 6 — dem Erzeuger zur freien Verfügung, um nach Gutdünken am

offenen Markt verkauft zu werden, sofern er eine Bescheinigung des zuständigen Bezirks-Ernährungsamtes beibringt, daß er die Pflichtabgabe geleistet hat

Artikel 6

Betriebe der öffentlichen Hand, wie Stadtgüter und Domänen, haben sämtliche nach Deckung des Saatgutbedarfs verbleibenden Überschüsse in vom Magistrat zu bestimmender Höhe an die Erfassungsstellen abzuliefern.

Artikel 7

In gleicher Weise sind Heilanstalten, Schulen aller Art, Kinder-, Invaliden- und Altersheime sowie Werkküchen, die für eigene Zwecke Getreide, Ölsaaten und Kartoffeln anbauen, zur Ablieferung ihrer Überschüsse verpflichtet. Jedoch kann ihnen bis zu 50% der ihren Pflegebefohlenen zustehenden jährlichen Lebensmittelrationen aus ihrer Produktion für die Verbesserung der Ernährungszuteilungen dieser Einrichtungen belassen werden

Artikel 8

Für Betriebe, die aus der Brachlandaktion 1946 Boden zugeteilt erhielten, der das erste Mal landwirtschaftlich genutzt wird, wird für diese Fläche die Abgabepflicht bei Getreide und Kartoffeln um 15%, bei Ölsaaten um 20 % gesenkt.

Artikel 9

Betriebe, die sich mit der Vermehrung anerkannten Saatgutes befassen, haben das von ihnen erzeugte Vermehrungssaatgut nur nach besonderen Anweisungen des Magistrats der Stadt Berlin, Abteilung für Ernährung, zu verwenden und auf entsprechenden Lagern getrennt zu halten.

Artikel 10

Von der Pflichtabgabe sind befreit:

- I. Betriebe, die sich erwerbsmäßig mit dem Anbau von Getreide, Ölsaaten und Kartoffeln befassen und nicht größer als 0,5 ha sind.
- II. Betriebe, die von Besitzern bearbeitet werden, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und über keine jüngeren arbeitsfähigen Familienmitglieder verfügen und auch keine Lohnarbeitskräfte beschäftigen,
- III. Gärten, die nicht größer als 0,25 ha sind und keine Lohnarbeitskräfte beschäftigen.

Artikel 11

Die Pflichtabgaben sind an die von den Bezirksamtern bekanntzugebenden Erfassungsstellen abzuliefern. Von den Anlieferungen sind in erster Linie die den Betrieben im Frühjahr dieses Jahres zur Verfügung gestellten Mengen an Getreide- und Kartoffelsaatgut ohne Anrechnung auf das Ablieferungssoll in Abzug zu bringen. Das Getreide ist zu mindestens 65 % in Brotgetreide (Weizen und Roggen), bis zu 25% in Gerste und bis zu 10% in Hafer abzuliefern, wobei es dem Erzeuger überlassen